Wissenschaftliche Dienste



Deutscher Bundestag

Aktueller Begriff

Der neue Atomwaffenverbotsvertrag der Vereinten Nationen

Am 20. September 2017 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) den Vertrag zum Verbot von Atomwaffen (*Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons*, **Atomwaffenverbotsvertrag**) feierlich zur Unterschrift ausgelegt. Der Vertrag ist das Resultat einer neuen internationalen Bewegung, die sich für eine atomwaffenfreie Welt (sog. *Global Zero*) stark macht.

Anlass für die Vertragsverhandlungen war u.a. die gescheiterte Überprüfungskonferenz zum Atomwaffensperrvertrag im Jahre 2015. Auf der Konferenz hatte sich eine gewisse Frustration über die Nichteinhaltung des Vertrages gezeigt. Die Ziele des Atomwaffensperrvertrages von 1968 – Abrüstung, friedliche Nutzung und Sicherheit – kollidierten mit einer in Realität zunehmenden Aufrüstung und Modernisierung nuklearer Waffen und sicherheitsrelevanten Ereignissen wie etwa der Reaktorkatastrophe 2011 in Fukushima (Japan). Als Folge dessen intensivierte die VN-Generalversammlung die Gespräche über ein mögliches Vorgehen und beschloss per Resolution 71/258 vom 23. Dezember 2016, eine Staatenkonferenz zur Aushandlung eines Atomwaffenverbotsvertrages einzuberufen, welche vom 27. bis 31. März sowie 15. Juni bis 7. Juli 2017 stattfand. Der Konferenz blieben Deutschland, diverse NATO-Staaten sowie alle neun Atomwaffenstaaten (China, Frankreich, Großbritannien, Indien, Israel, Nordkorea, Pakistan, Russland und USA) fern.

Atomwaffen waren bisher die einzigen Massenvernichtungswaffen, die völkerrechtlich nicht geächtet waren (anders als etwa biologische oder chemische Massenvernichtungswaffen). Der Internationale Gerichtshof hatte 1996 in seinem Gutachten *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons* festgestellt, dass der bloße Besitz von Atomwaffen sowie deren Einsatz zum Zwecke der Selbstverteidigung in Extremsituationen, in denen der Bestand des sich verteidigenden Staates auf dem Spiel stehe, nicht gegen geltendes Völkerrecht verstoße. Nichtsdestotrotz mehrten sich in den vergangenen Jahrzehnten Stimmen, nach denen der Einsatz von Atomwaffen gegen humanitäres Völkerrecht verstoße, weil diese der Natur der Sache nach stets unterschiedslos töteten und wegen ihrer verheerenden, unkontrollierbaren Folgen schwerlich in verhältnismäßiger Weise eingesetzt werden könnten.

Der Atomwaffenverbotsvertrag verbietet nunmehr umfassend Herstellung, Erprobung, Besitz, Einsatz bzw. die Androhung eines Einsatzes, Transfer über und Stationierung von Atomwaffen im eigenen Staatsgebiet sowie jegliche Beihilfe zu den vorgenannten Verhaltensweisen. Jeder Staat, der beim Beitritt Atomwaffen besitzt, verpflichtet sich, diese so bald wie möglich zu vernichten. Ferner verpflichten sich die Mitgliedstaaten, Opfern von Atomwaffentests oder -einsätzen medizinische, psychologische, wirtschaftliche und soziale Hilfe zu leisten und in ihrem Hoheitsgebiet Maßnahmen zur Sanierung kontaminierter Gebiete zu ergreifen.

Nr. 23/17 (20. September 2017)

© 2017 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung.

Das Echo auf den vorgelegten Vertragstext fiel geteilt aus. Atomwaffenstaaten wie die USA argumentieren, dass der Atomwaffenverbotsvertrag das Konzept der **nuklearen Abschreckung** delegitimiere und damit die nach dem Zweiten Weltkrieg bewährte, internationale Sicherheitsarchitektur destabilisiere. Die aktuelle weltpolitische Lage erlaube keine absolute Ächtung von Atomwaffen. Zudem könnten sich Staaten, die unter dem nuklearen Abwehrschirm der NATO stünden, durch den Atomwaffenverbotsvertrag gezwungen sehen, die Abschreckungsfähigkeit der USA indirekt zu vermindern. Schließlich sei der Ansatz der ausdrücklichen Ächtung von Atomwaffen zu radikal. Vorzugswürdig sei ein diplomatischer Schritt-für-Schritt-Ansatz wie ihn der Atomwaffensperrvertrag verfolge.

Die Befürworter des Atomwaffenverbotsvertrages halten dem entgegen, den zunehmenden Aufrüstungsbestrebungen einiger Staaten dürfe nicht tatenlos zugesehen werden. Der diplomatische Ansatz des Atomwaffensperrvertrages habe sich in der Staatenpraxis gerade nicht bewährt, weshalb mit dem neuen Text bewusst ein klares Statement gesetzt werden solle. Ziel sei es, eine "Koalition der Willigen" zu formen, die alle noch zögerlichen Staaten einlädt, dem Abkommen beizutreten. Die Vertragspartner würden, so die Erwartungen, mittelbar politischen Druck auf Nicht-Vertragsstaaten ausüben können, da sie über einen starken, zivilgesellschaftlichen Rückhalt verfügten.

In der Tat findet die Idee des *Global Zeros* in der öffentlichen Debatte breiten Anklang. Daher wurde bereits im Vorfeld der Konferenz argumentiert, Deutschland würde einen Teil seiner internationalen Glaubwürdigkeit verlieren, wenn es der Konferenz fern bleibe, sich aber gleichzeitig seit Jahren auf internationaler Ebene für Abrüstung und eine atomwaffenfreie Welt einsetze. Hintergrund des Fernbleibens dürfte einerseits die Haltung der Bundesregierung sein, nach welcher das gegenwärtige sicherheitspolitische Umfeld kein Vertrauen in den Erfolg möglicher Abrüstungen rechtfertige. Andererseits beherbergt Deutschland im Rahmen der sog. **nuklearen Teilhabe** der NATO US-amerikanische Atomwaffen am Fliegerhorst Büchel (ebenso wie Belgien, Frankreich, Italien, die Niederlande sowie die Türkei an eigenen Standorten). Diese müssten nach einem Beitritt zum Atomwaffenverbotsvertrag jedoch von deutschem Boden entfernt werden.

Der Vertrag wird 90 Tage nach der Hinterlegung der 50. Ratifikationsurkunde in Kraft treten, was angesichts der hohen Zahl der Unterstützer in den Reihen der Nichtatomwaffenstaaten alsbald geschehen dürfte. Damit wird die Staatengemeinschaft zum ersten Mal in der Geschichte eine völkerrechtlich verbindliche Aussage gegen Atomwaffen treffen. Politisch ist zu erwarten, dass sich Atomwaffenstaaten vom Atomwaffenverbotsvertrag (zunächst) fernhalten, wenn nicht gar ausdrücklich distanzieren werden, um der Entstehung von Völkergewohnheitsrecht entgegenzuwirken. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich auf internationaler Ebene Gruppendynamiken entwickeln, in deren Folge Staaten das Eskalationspotential des Konzepts der nuklearen Abschreckung nach und nach anerkennen und künftig einem Beitritt zum Vertrag offen gegenüberstehen.

Quellen und Literaturhinweise:

- VN-Generalversammlung, Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons, (7. Juli 2017) VN-Dok.-Nr. A/CONF.229/2017/8.
- Meier, "Vereinte Nationen beschließen Atomwaffenverbot", (2017) SWP-Aktuell 54.
- Joyner, "The Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons", (26. Juli 2017) EJIL Talk: https://www.ejiltalk.org/the-treaty-on-the-prohibition-of-nuclear-weapons/ (zuletzt aufgerufen am 13. September 2017).